

Bitte senden Sie den ausgefüllten Antrag  
 an unten stehende Adresse oder folgende E-Mail-Adresse.  
 Bei Rückfragen erreichen Sie uns unter:  
 E-Mail: [wasserrecht@ira.unterallgaeu.de](mailto:wasserrecht@ira.unterallgaeu.de)

An das  
 Landratsamt Unterallgäu  
 Wasserrecht AZ 33 - 6323.1  
 Bad Wörishofer Str. 33  
 87719 Mindelheim

**Nachweis**  
 über das erlaubnisfreie  
 Einleiten von Niederschlagswasser  
 in das Grundwasser  
 oder in ein oberirdisches Gewässer

- Anlagen (2-fach)
- Erläuterungsbericht
  - Checkliste (s.u.)
  - Nachweise über erlaubnisfreie Einleitung (Berechnungen, etc.)
  - Lageplan M 1:1.000

Zutreffendes bitte  ankreuzen!

Vorhabensträger

Kurzbezeichnung des Vorhabens	Flurnummer, Gemarkung
-------------------------------	-----------------------

Das im o.g. Bereich anfallende Niederschlagswasser wird eingeleitet in

<input type="checkbox"/> das Grundwasser	Flurnummer	Gemarkung
<input type="checkbox"/> folgendes oberirdisches Gewässer:	Name des Gewässers	
	Flurnummer	Gemarkung

Ort, Datum	Unterschrift des Vorhabensträgers (Bürgermeister/in)
------------	--

Hinweis:

Sofern die Anforderungen der entsprechenden Checkliste nicht vorliegen, sind für die Versickerung bzw. Einleitung des Niederschlagswassers beim Landratsamt Unterallgäu prüffähige Planunterlagen nach der WPBV (3-fach) mit einem Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis einzureichen.

**Checkliste**  
für das erlaubnisfreie Einleiten von Niederschlagswasser  
in das Grundwasser  
NWFreiV i.V.m. TRENGW

1. § 1 NWFreiV

- Versickerung liegt außerhalb von Wasserschutz- und Heilquellenschutzgebieten und von Altlasten und Altlastverdachtsflächen
- Niederschlagswasser ist nicht durch häuslichen, landwirtschaftlichen, gewerblichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften nachteilig verändert
- Niederschlagswasser ist nicht mit anderem Abwasser oder mit wassergefährdenden Stoffen vermischt

2. § 2 NWFreiV

Niederschlagswasser stammt nicht von

- Flächen, auf denen regelmäßig mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird; ausgenommen Flächen, für den ausschließlichen Umgang mit Kleingebinden bis 20 Liter Rauminhalt
- Kreis- und Gemeindestraßen mit mehr als zwei Fahrstreifen
- Straßen, die Gegenstand einer straßenrechtlichen Planfeststellung sind

3. § 3 NWFreiV (entweder Nr. 3.1 oder Nr. 3.2 ausfüllen)

3.1. § 3 Abs. 1 NWFreiV i.V.m. Nrn. 1, 2, 3 TRENGW

- Das Niederschlagswasser wird in Versickerungsanlagen flächenhaft über eine geeignete Oberbodenschicht in das Grundwasser eingeleitet werden.
- Je Versickerungsanlage sind max. 1.000 m<sup>2</sup> befestigte Fläche angeschlossen (Bitte Nachweis beilegen, z.B. Horizontalprojektion).
- Es liegt eine flächenhafte Versickerung gem. Nr. 3 TRENGW i.V.m. Anhang Tabelle 1 TRENGW vor.

3.2. § 3 Abs. 2 NWFreiV i.V.m. Nrn. 1, 2, 4 TRENGW

- Das Niederschlagswasser soll über andere Versickerungsanlagen (Rigolen, Sickerrohre / Sickerschächte) in das Grundwasser eingeleitet werden.
- Je Versickerungsanlage sind max. 1.000 m<sup>2</sup> befestigte Fläche angeschlossen (Bitte Nachweis beilegen, z.B. Horizontalprojektion).
- Eine flächenhafte Versickerung nach § 3 Abs. 1 NWFreiV ist nicht möglich.
- Bei punktueller Versickerung: Eine linienförmige Versickerung ist ebenfalls nicht möglich (Es sind zwingende Gründe im Erläuterungsbericht auszuführen).
- Es liegt eine ausreichende Vorreinigung gem. Nr. 4 TRENGW i.V.m. Anhang Tabelle 2 TRENGW vor.

4. Lage der Versickerungsstelle:

Flurnummer	Gemarkung
------------	-----------

Ort, Datum	Unterschrift des Vorhabensträgers (Bürgermeister/in) / des Planers
------------	--

## Checkliste

für das erlaubnisfreie Einleiten von Niederschlagswasser  
in ein oberirdisches Gewässer  
Art. 18 BayWG i.V.m. TREN OG (Gemeingebrauch)

### 1. Art. 18 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 BayWG

- Das Niederschlagswasser ist nicht mit anderem Abwasser oder wassergefährdenden Stoffen vermischt, entsprechend den vom Staatsministerium bekannt gemachten Regeln der Technik.
- Das Niederschlagswasser stammt nicht von Flächen in Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, von Bundesfern- und Staatsstraßen, sowie von Straßen mit mehr als zwei Fahrstreifen.

### 2. Nr. 3 TREN OG

Das Niederschlagswasser stammt nicht von

- Flächen, auf denen regelmäßig wassergefährdende Stoffe gelagert, abgelagert, abgefüllt oder umgeschlagen werden; ausgenommen sind Flächen, auf denen mit Kleingebinden bis 20 Liter Rauminhalt umgegangen werden
- Kreis- und Gemeindestraßen mit mehr als zwei Fahrstreifen und höherem Verkehrsaufkommen (durchschn. täglicher Verkehr mehr als 5.000 Kfz/24 h) (+ Einhaltung der Nrn 4.6, 4.7 TREN OG)
- Straßen, die Gegenstand einer straßenrechtlichen Planfeststellung sind (+ Einhaltung der Nrn 4.6, 4.7 TREN OG)

### 3. Nr. 4 TREN OG

- Eine Versickerung ist nicht bzw. nur mit hohem Aufwand möglich.
- Die Einleitungsstelle liegt außerhalb von engeren Schutzzonen von Wasser- und Heilquellenschutzgebieten, Naturschutzgebieten, Schilf- und Röhrichtbestände und Quellen und deren unmittelbarer Umgebung
- Je Einleitungsstelle sind max. 1.000 m<sup>2</sup> befestigte Fläche angeschlossen (Bitte Nachweis beilegen, z.B. Horizontalprojektion).
- Innerhalb eines Gewässer- oder Uferabschnittes von 1.000 m Länge wird Niederschlagswasser von max. 5.000 m<sup>2</sup> befestigter Fläche eingeleitet.
- Die bei Einleitung von Niederschlagswasser von Dächern mit Kupfer-, Zink- oder Bleiblechfläche über 50 m<sup>2</sup> notwendige Vorbehandlung liegt vor.

### 4. Lage der Einleitungsstelle:

Flurnummer	Gemarkung
------------	-----------

Ort, Datum	Unterschrift des Vorhabensträgers (Bürgermeister/in) / des Planers
------------	--

Zutreffendes bitte  ankreuzen!